

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Dr. Bettina Hoffmann, Maria Klein-Schmeink, Kordula Schulze-Asche, Katja Dörner, Dr. Anna Christmann, Kai Gehring, Erhard Grundl, Ulle Schauws, Charlotte Schneidewind-Hartnagel, Margit Stumpp, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/18967, 19/19216 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 4 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. In § 34 Absatz 1 Satz 7 werden die Wörter „zur Raucherentwöhnung“ sowie das Komma gestrichen.“

Berlin, den 12. Mai 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Der Zusammenhang von schweren Verläufen von COVID-19 und Rauchen wird zurzeit erforscht und erste Studien konnten einen erhöhten Eingangsrezeptor für SARS-CoV-2 bei RaucherInnen und mit COPD diagnostizierten PatientInnen nachweisen (vgl. <https://erj.ersjournals.com/content/early/2020/03/26/13993003.00688-2020#abstract-2>, <https://febs.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1111/febs.15303>). Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) gibt an, dass RaucherInnen zu den Personengruppen gehören, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zeigen (vgl. www.infektionsschutz.de/coronavirus/fragen-und-antworten/ansteckung-und-krankheitsverlauf.html, abgerufen am 29.04.2020).

Zudem warnen PneumologInnen, dass durch die rauchbedingte Schädigung der Flimmerhärchen in der Lunge Krankheitserreger schlechter abtransportiert werden können und empfehlen eine Rauchentwöhnung (vgl. www.tagesspiegel.de/berlin/risikopatienten-in-der-pandemie-die-lunge-merkt-sich-jede-zigarette/25775070.html, www.lungenaerzte-im-netz.de/news-archiv/meldung/article/rauchen-erhoecht-corona-erkrankungsrisiko/).

Mit dem Rauchen aufzuhören ist sehr schwer. In § 34 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) wird die Kostenübernahme von Arzneimitteln zur Rauchentwöhnung neben Haarwuchs- und Potenzmitteln explizit ausgeschlossen, da bei ihrer Anwendung die Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund stehe. Tatsächlich sind Präparate zur Rauchentwöhnung aber keine Wohlfühlprodukte. Sie gehören aus diesem sogenannten Lifestyle-Paragrafen gestrichen. Nikotinsucht ist eine Krankheit. Menschen, die mit dem Rauchen aufhören möchten, müssen einfach therapeutische und ärztliche Hilfe bekommen. Die therapeutische und medikamentöse Begleitung der Rauchentwöhnung sollten in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherungen aufgenommen werden. Ein Review der Cochrane Gesellschaft kommt zu dem Schluss, dass die Kostenerstattung sich positiv auf die Inanspruchnahme von Rauchentwöhnungstherapien und die langfristige Abstinenz ehemaliger RaucherInnen auswirkt (van den Brand et al., Healthcare financing systems for increasing the use of tobacco dependence treatment, 2017). (Psycho-)therapien zur Rauchentwöhnung sind zwar nicht gesetzlich von der Kostenerstattung ausgeschlossen, doch auch sie werden von den Kassen regelhaft nicht bezahlt. Am erfolgversprechendsten gilt eine kombinierte Therapie (vgl. www.lungenaerzte-im-netz.de/krankheiten/nikotinsucht/therapie/). Die WHO hat bereits vor der Coronavirus-Pandemie angemahnt, Deutschland müsse bessere Hilfen zur Rauchentwöhnung leisten (vgl. www.aerztezeitung.de/Medizin/Weltweit-fehlt-Hilfe-bei-Tabak-Ausstieg-auch-in-Deutschland-314207.html).